

Arbeitsschutzverwaltung Sachsen-Anhalts

Merkblatt

Absturzsicherung

Herausgegeben im Rahmen der Sonderaktion
**„Sicherheit und Gesundheitsschutz an nichtstationären Arbeitsplätzen
SANA 2003“**



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Verbraucherschutz

LAV 06/2003-105

Hinweise zur Auswahl geeigneter Absturzsicherungen

Anforderungen an die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln gemäß § 4 Betriebssicherheitsverordnung

Grundsatz

Der Arbeitgeber hat die nach den allgemeinen Grundsätzen des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur **Arbeitsmittel** bereitgestellt werden die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen **geeignet** sind und bei deren **bestimmungsgemäßen** Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind. Ist es nicht möglich, demgemäß Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in vollem Umfang zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine **Gefährdung so gering wie möglich** zu halten.

Absturzsicherungen

Absturzsicherungen sind erforderlich:

- Arbeitsplätze und Verkehrswege über **2 m Absturzhöhe** (Arbeiten auf dem **Gerüst**),
- Arbeitsplätze auf **Dächern** bei mehr als **3 m Absturzhöhe**,
- Arbeitsplätze an **Fenstern** bei mehr als **5 m Absturzhöhe**.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Muss aus arbeitstechnischen Gründen auf **Absturzsicherungen** (Seitenschutz) verzichtet werden, müssen **Auffangeinrichtungen** verwendet werden. Nur wenn Auffangeinrichtungen unzweckmäßig sind, darf **Anseilschutz** verwendet werden.

Sicherheitsgeschirre sind an tragfähigen Bauteilen, Anschlageneinrichtungen zu befestigen.

Fensterbänke dürfen nur betreten werden, wenn sie tragfähig und mindestens 25 cm breit sind.

Ist auf Reinigungsbalkonen der Aufstieg auf Leitern oder Tritte erforderlich, zusätzlich Sicherheitsgeschirr benutzen.

Leitern sicher benutzen

Bereits bei der Planung und Vorbereitung von Arbeiten sind erforderliche Bauarten und Längen von Leitern entsprechend der Verwendung festzulegen.

Anlegeleitern – auch wenn sie richtig angelehnt und befestigt sind – sind sowohl als Verkehrsweg als auch als Arbeitsplatz ungeeignet. Deshalb hat der Unternehmer bzw. der Vorgesetzte vor jedem Einsatz zu prüfen, ob nicht sichere Verkehrswege oder Arbeitsplätze wie z.B. Podestleitern, Treppen, Treppentürme, Gerüste oder Hebebühnen verwendet werden können.

Lässt sich der Einsatz von Anlegeleitern nicht vermeiden, so dürfen Sie als Arbeitsplatz nur für "Arbeiten geringen Umfangs" benutzt werden. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist der Gesamtumfang der auszuführenden Arbeiten. Darüber hinaus ist der Schwierigkeitsgrad der Arbeiten, das mitzuführende Werkzeug oder Material und die Dauer der Tätigkeit zu bewerten.

Arbeitsplätze auf Anlegeleitern sind eingeschränkt zulässig:

- über 2 m Höhe nicht länger als 2 Stunden (Gesamtumfang der Arbeiten berücksichtigen),
- bis 7 m Höhe,
- bis 10 kg Material oder Werkzeug und einer Windangriffsfläche unter 1 m²,
- von den mitgeführten Stoffen oder Geräten darf keine zusätzliche Gefahr ausgehen,
- der Beschäftigte muss mit beiden Beinen auf der Sprosse stehen.

Verwendung von Kleingerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen

An Kleingerüsten und fahrbaren Arbeitsbühnen muss ein dreiteiliger Seitenschutz vorhanden sein, bei

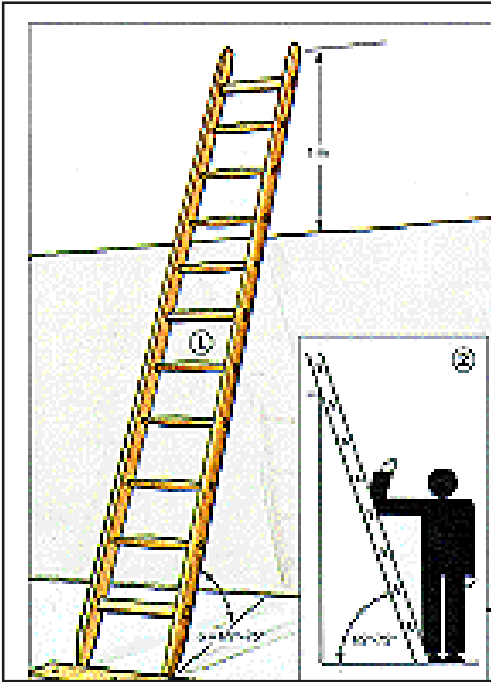
- Bauarbeiten ab 2 m Belaghöhe,
- allen anderen Arbeiten ab 1 m Belaghöhe.

Die maximale Belaghöhe beträgt bei Kleingerüsten 2,50 m Höhe.

Die maximale Belaghöhe darf bei fahrbaren Arbeitsbühnen

- in Gebäuden 12 m Höhe,
- außerhalb von Gebäude 8 m Höhe betragen.

Anlegeleitern



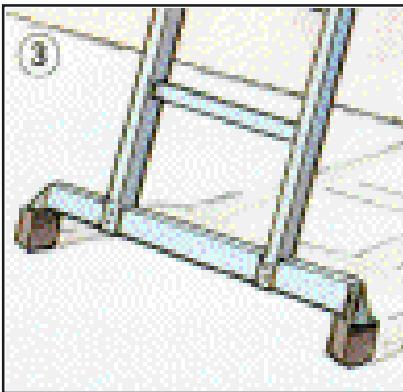
Anlegewinkel einhalten (1)
 nur an sicheren Stützpunkten anlehnen,
 mindestens 1 m über die Austrittsstelle
 hinausragen lassen (2), ...



Bei Schiebeleitern auf Einrasten der
 Feststelleinrichtungen achten (4).



Kopfpolster nur an sichere Stützpunkte
 anlehnen (5).



... gegen Ausgleiten sichern z. B. durch
 Fußverbreiterung (3).

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

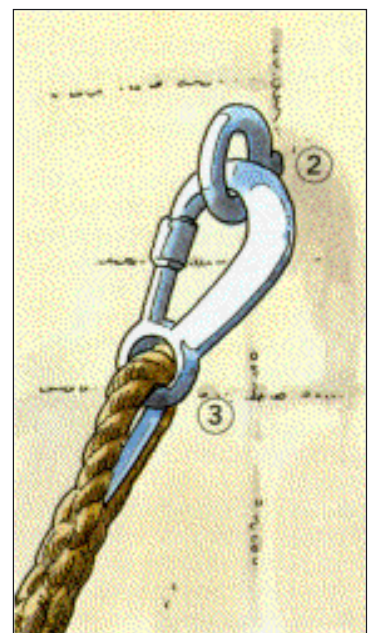
Nur CE - gekennzeichnete und EG - baumustergeprüfte Ausrüstungen benutzen (1).

PSA nur an tragfähigen Bauteilen bzw. Anschlageinrichtungen (2) befestigen.
 Nur Karabinerhaken verwenden, die eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen haben (3).

Falldämpfer benutzen, wenn Maßnahmen zum Auffangen Abstürzender oder Abrutschender durchzuführen sind (4).

Fassadenbefahranlagen

sind Einrichtungen, die zum Gebäude gehören. Der Betreiber ist verantwortlich für die Betriebssicherheit. Vor der Nutzung beim Betreiber über den betriebssicheren Zustand informieren (z.B. letzte Prüfung).





Absturzsicherung bei Glas- und Fassadenreinigung



Seitenschutz (1),
 Persönliche Schutzausrüstung (2),
 Trittaufsätze benutzen, wenn
 Fensterbänke nicht tragfähig oder
 mind. 25 cm breit (3),
 auf Reinigungsbalkonen zusätzlich
 persönliche Schutzausrüstung
 benutzen (4).

Selbstcheck

		ja	nein	nicht zutreffend
1.	Ist für die Benutzung der Leitern eine zweckmäßige Betriebsanleitung vorhanden? Betriebsanleitungen liefert der Hersteller oder Importeur gem. GSG. Erforderliche Angaben: Standsichere Aufstellung, zulässige Aufrichtwinkel und die zulässige Belastung			
2.	Befinden sich die Leitern und Tritte in einem funktionssicheren Zustand? Stufen müssen trittsicher und rutschhemmend sein, nicht schadhaft, keine behelfsmäßigen Reparaturen oben (z.B. Einhängenvorrichtung oder Kopfpolster bei Anlegeleitern) oder nicht aushängbare Spreizsicherungen bei Stehleitern) und unten (z. B. Stahlspitzen oder GummifüÙe)			
3.	Sind die Leitern richtig aufgestellt? Gegen Wegrutschen gesichert; Anlegeleitern müssen 1 m über die Austrittsstelle ragen/ Winkel 70° (siehe auch Abbildung)			
4.	Werden mechanische Leitern (fahrbare, freistehende Schiebeleiter mit Winde) sicher benutzt? Entlastung der Federung und Bereifung, Neigungsanzeiger, gegen Straßenverkehr gesichert, sicheres Arbeiten am Leiterkopf durch Zusatzeinrichtungen möglich, jährliche Sachkundigenprüfung schriftlich dokumentiert			
5.	Hat der Auftraggeber für Arbeiten an Fenstern über 5 m Höhe Vorrichtungen zum Anbringen von Absturzsicherungen angebracht ? Rangfolge der Schutzmaßnahmen: Geländer mit Seitenschutz – Auffangeinrichtung – Anseilschutz (siehe Abbildungen) ; Hacken, Laufschiene, Anschlagpunkte usw.			
6.	Sind Sicherheitsgeschirre in ordnungsgemäÙen Zustand? CE - Zeichen; Auffangkraft 7,5 kN; jährliche Sachkundigenprüfung vorhanden			
7.	Sind die Arbeitnehmer in die Verwendung der Absturzsicherungen eingewiesen?			
8.	Sind Fensterbänke, die betreten werden müssen, mindestens 25 cm breit ? (siehe Abbildung)			
9.	Werden zur Verbesserung der Arbeitssicherheit Teleskopstangen verwendet?			
10.	Werden Fassadenbefahranlagen (s. Abbildung) betriebssicher benutzt? Sind die Arbeitnehmer eingewiesen?, Ist eine Betriebsanleitung vorhanden?, Ist der Ein- und Ausstieg gegen Absturz gesichert?			
11.	Werden bewegliche Steigleitern sicher benutzt? Sind die Feststellvorrichtungen wirksam (Sicherung gegen unbeabsichtigtes Verfahren)?			
	Bemerkungen:			